

Richter Tobler GmbH

Herr Sven Richter

Gärtnerstr. 46

4057 Basel

Behindertengerechtes Bauen

St. Gallen, den 04.12.2025

Anforderungen an Büroräumlichkeiten und Archive nach Norm SIA 500 – Umbau Fachhochschule zu Staatsarchiv Waldau, Schöнауweg 4, 9000 St.Gallen

Sehr geehrter Herr Richter

Ich danke Ihnen für die Zustellung der Planunterlagen zu oben genanntem Objekt.

Zur Beurteilung liegen vor:

- Situationsplan	1:200	Plan Nr. 10.02	Dat. 07.11.25
- 6. Untergeschoss	1:100	Plan Nr. U6_0100	Dat. 07.11.25
- 5. Untergeschoss	1:100	Plan Nr. U5_0100	Dat. 07.11.25
- 4. Untergeschoss	1:100	Plan Nr. U4_0100	Dat. 07.11.25
- 3. Untergeschoss	1:100	Plan Nr. U3_0100	Dat. 07.11.25
- 2. Untergeschoss	1:100	Plan Nr. U2_0100	Dat. 07.11.25
- 1. Untergeschoss	1:100	Plan Nr. U1_0100	Dat. 07.11.25
- Erdgeschoss	1:100	Plan Nr. 00_0100	Dat. 07.11.25
- 1. Obergeschoss	1:100	Plan Nr. 01_0100	Dat. 07.11.25
- Dachaufsicht	1:100	Plan Nr. 02_0100	Dat. 07.11.25
- Schnitt A-A	1:100	Plan Nr. S-AA_0100	Dat. 07.11.25
- Schnitt B-B	1:100	Plan Nr. S-BB_0100	Dat. 07.11.25
- Schnitt C-C	1:100	Plan Nr. S-CC_0100	Dat. 07.11.25
- Schnitt D-D	1:100	Plan Nr. S-DD_0100	Dat. 07.11.25
- Schnitt E-E	1:100	Plan Nr. S-EE_0100	Dat. 07.11.25
- Schnitt F-F	1:100	Plan Nr. S-FF_0100	Dat. 07.11.25
- Nordost Fassade	1:100	Plan Nr. AN01_0100	Dat. 07.11.25
- Nordwest Fassade	1:100	Plan Nr. ANW1_0100	Dat. 07.11.25
- Südost Fassade	1:100	Plan Nr. AS01_0100	Dat. 07.11.25
- Südwest Fassade	1:100	Plan Nr. ASW1_0100	Dat. 07.11.25

Stellungnahme / Hinweise zu Anforderungen der hindernisfreien Bauweise

Vorbemerkung – gesetzliche Grundlagen

Die Stellungnahme basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des **Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)** und dem **Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG)**. Die technischen Anforderungen definiert die heute gültige Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten».

Vorbemerkung – gesetzliche Anforderungen

Das Bauprojekt betrifft den **Umbau der ehemaligen Fachhochschule zum neuen Staatsarchiv Waldau, Schöнауweg 4, 9000 St.Gallen. Die öffentlichen Bereiche vom Staatsarchiv sind im Erdgeschoss, im südlichen und nördlichen Gebäudeteil, eingeplant.** Beim vorliegenden Projekt handelt es sich somit um ein öffentlich zugängliches Gebäude, womit die Anforderungen der Norm SIA 500, Kategorie I «Öffentlich zugängliche Bauten», zu erfüllen sind. Wenn mehr als 50 Mitarbeitende beschäftigt werden, sind zudem die Anforderungen der Norm SIA 500, Kategorie III «Bauten mit Arbeitsplätzen», zu erfüllen (Anforderungen an Pausenräume, Begegnungszonen Mitarbeiter*Innen, Garderoben, Gastroküchen, Lagerräume etc.). Bauten mit mehr als 50 Mitarbeiter fallen unter die Bestimmungen des BehiG.

Gemäss Angaben Architekt sollen 25 Mitarbeiter*Innen im Staatsarchiv tätig sein. Entsprechend kann auf die Anforderungen gemäss Norm SIA 500, Kategorie III «Bauten mit Arbeitsplätzen», verzichtet werden, diese sind auch nicht aufgeführt.

Vorbemerkung – Verhältnismässigkeit

Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), Art. 11 können aufgrund der Verhältnismässigkeit auf Massnahmen zur Beseitigung von baulichen Barrieren verzichtet, resp. diese reduziert werden, wenn der erwartete Nutzen in einem wirtschaftlichen Missverhältnis steht. Das BehiG definiert die Wirtschaftlichkeit in Art. 11 und Art. 12. Entsprechend der Verordnung zum Gesetz (BehiV) sind Massnahmen unverhältnismässig, wenn der Aufwand 20 % der Umbaukosten oder 5 % des Gebäudeversicherungswertes übersteigt. Der tiefere Wert zählt.

Die Umbaukosten betragen Fr. 27'087'040.00, der Gebäudeversicherungswert beträgt Fr. 4'550'000, somit sind Massnahmen bis Fr. 227'500.00 verhältnismässig. Alle neuen Bauteile, umgebauten Räume etc. haben die Anforderungen komplett einzuhalten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) mit deren Verordnung (BehiV) definiert, was als öffentlich zugänglich zu betrachten ist:

BehiG Art. 3 Geltungsbereich: Das Gesetz gilt für:

- a. Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird;

BehiV Art. 2 Begriffe

- a. *Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (Art. 3 Bst. a BehiG):* Bauten und Anlagen:
 1. die einem beliebigen Personenkreis offenstehen,
 2. die nur einem bestimmten Personenkreis offenstehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbieterinnen und –anbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die zur Kampf- und Führungsinfrastruktur der Armee gehören, oder
 3. in denen Dienstleistungsanbieterinnen und –anbieter persönliche Dienstleistungen erbringen.

Gemäss dieser Definition wird der Begriff «öffentlich zugänglich» sehr weit gespannt. **Büros sind somit, zumindest im Bereich des Publikumskontaktes, hindernisfrei nach Norm SIA 500 zu erstellen.** Betreffend Arbeitsplätze definiert das BehiG und BehiV weiter:

BehiG Art. 3 Geltungsbereich: Das Gesetz gilt für:

- a. Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird.

Vorbemerkungen – Allgemein

In der nachstehenden Stellungnahme werden die einzelnen Themen erfasst. Hinweise zum konkreten Projekt werden unter den einzelnen Vorgaben der Normen und Richtlinien **kursiv/fett** aufgelistet.

Normen und Merkblätter

Für öffentlich zugängliche Bauten und Bauten mit Arbeitsplätzen stehen Richtlinien und technische Merkblätter der Fachstellen zur Verfügung:

Richtlinien und Merkblätter Procap Bauen

- Merkblatt A113 Kennzeichnung durchsichtiger Wände und Türen

- Merkblatt A115 Treppenmarkierung und Stufenausbildung
 - Merkblatt A116 Handläufe und Treppenmarkierungen
 - Merkblatt A125 Schalteranlage, Procap Bauen
 - Merkblatt A126 Schalteranlage Dienstleistung, Procap Bauen
 - Merkblatt A301 Versickerungsfähige Bodenbeläge, Procap Bauen
 - Merkblatt A505 Lichte Höhe
 - Merkblatt A507 Treppen
 - Merkblatt A511 Visuelle Informationen
 - Merkblatt A514 Eignung von Belägen für Gehflächen, Procap Bauen
- Weitere Merkblätter im Download Bereich von Procap Schweiz

Richtlinien und Merkblätter Fachstelle hindernisfreie Architektur, Zürich:

- Merkblatt MB 010 Sanitäranlagen
 - Merkblatt MB 020 Aufzugsanlagen
 - Merkblatt MB 026 Treppen und Stufen
 - Merkblatt MB 031 Fenstertürschwellen
 - Merkblatt MB 035 Möblierung mit Tischen
 - Merkblatt MB 050 Bedienelemente und Automaten
 - Merkblatt MB 150 E-Ladestationen
 - Richtlinien «Planung und Bestimmung visueller Kontraste
 - Richtlinien Hörbehindertengerechtes Bauen
- Weitere Merkblätter im Download Bereich der Fachstelle hindernisfreie Architektur, Zürich

Richtlinien und Merkblätter bfu:

- bfu-Fachdokumentation 2.003 «Geländer und Brüstungen»
 - bfu-Fachdokumentation 2.032 «Anforderung Bodenbeläge»
 - bfu-Fachdokumentation 2.006 «Glas in der Architektur»
 - bfu Fachdokumentation 2.007 «Treppen»
- Weitere Merkblätter im Download Bereich des bfu

Grundsätzliches

Nebst offensichtlichen Anforderungen von Mobilitätsbehinderten ist vor allem auch die Thematik der Sinnesbehinderungen bei öffentlich zugänglichen Bauten und Bauten mit Arbeitsplätzen zu beachten.

Spezielle Anforderungen an Beleuchtung, Akustik und Farbgestaltung

Beleuchtung	Eine gute Beleuchtung, insbesondere im Zirkulationsbereich, Empfang und in Gemeinschaftsräumen vereinfacht es allen Menschen, sich sicher zu bewegen. Die Vorgaben der Norm SIA 500 Art. 4.4 und SN EN 12464-1 sind zu beachten.
Akustik	Im Allgemeinen ist auf eine gute Sprachverständlichkeit zu achten. Die Nachhallzeiten sollen sich im Bereich von 0.6 S bewegen. Dies gilt nicht nur für Gemeinschaftsräume sondern für alle Begegnungszonen.
Kontrastreiche Gestaltung	Eine kontrastreiche Gestaltung, insbesondere zwischen Wänden und Türen aber auch zwischen Wänden und Böden, erleichtert die Orientierung und unterstützt das Gleichgewichtsempfinden. Die Vorgaben der Norm SIA 500 Art. 4 sind zu beachten.

Aussenbereiche / Gebäudezugang

Zugang / Erschliessung:	Stufen- und schwellenlos, Türen mit minimaler lichter Durchgangsbreite von 0.80 m, vorzugsweise von 0.90 m. Unvermeidbare Absätze dürfen max. 2.50 cm hoch sein. Auf Türschliesser ist zu verzichten. Muss ein solcher aus technischen Gründen eingebaut werden, so darf deren Schliesskraft max. 30 N betragen und soll mit einstellbarer Schliessverzögerung ausgestattet sein. Die Türbedienung ist vorzugsweise zu automatisieren und als Schiebetüren auszubilden gemäss SIA Norm Art. 3.3.4. Betreffend Markierungen bei verglasten Türen und Seitenteilen wird auf das Kapitel unten unter «Massnahmen für Sehbehinderte / Kontraste» verwiesen. Vor Türen / Windfängen ist eine gefällefreie Fläche gemäss Norm SIA 500 Art. 3.3.3 einzuhalten. Ein Entwässerungsgefälle von max. 2 % ist zulässig. Schmutzschleusenteppiche müssen mit Rollstuhl / Rollator befahrbar sein (keine hochflorigen Teppiche oder Brossenmatten). Der Hauptzugang ist mit einer Karusselltüre ausgeführt. Gem. Norm SIA 500 Art. 3.3.6.1 müsse diese durch nahegelegene automatisierte Türen zu umgehen sein. Zudem haben Karusselltüren die Anforderungen gem. Norm SIA 500 Art. 3.3.6.2 und 3.3.6.3 einzuhalten. Es ist eine Drehflügeltüre direkt daneben eingeplant. Diese ist zu automatisieren, zu signalisieren und muss immer zugänglich bzw. nutzbar sein. Bitte beachten Sie insb. die notwendigen Markierungen für durchsichtige Glasflächen gem. Norm SIA 500 Art. 3.4.7. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.
Oberflächenbeläge im Aussen-Bereich:	Gemäss Norm SIA 500, Tabelle 7 im Anhang B, Bodenbeläge möglichst eben, keine Quergefälle, max. Längsgefälle 6 %, Empfehlung max. 4 %, keine losen Splittbeläge oder Natursteinpflasterungen. Die Oberflächenbeläge halten die Anforderungen, soweit ersichtlich, ein (grossformatige Betonplatten, Betonverbundsteine, Asphalt). Bitte beachten Sie, dass Verbundplatten gestossene Fugen aufweisen müssen. Bei den geplanten Kieswegen (Kiesbeläge ungeeignet) verweisen wir bei der Ausführung auf das Merkblatt M301 «Versickerungsfähige Bodenbeläge». Die Kieswege sind entspr. auszuführen. Die Gefälle sind im Situationsplan nicht detailliert ausgewiesen. Die max. Gefälle sind einzuhalten.
Verbindungswege:	Plätze und Verbindungswege siehe «Oberflächenbeläge». Die Verbindungswege haben eine nutzbare Breite von mind. 1.20 m aufzuweisen. Bei Richtungsänderungen über 45° darf die nutzbare Wegbreite einen Radius von 1.90 m nicht unterschreiten gemäss SIA Norm Art. 3.4.3.1. Der Quartierverbindungsweg bzw. Verbindungsweg vom RPP für Besucher zum Gebäudehaupteingang hat die Anforderungen einzuhalten. Die Gefälle sind ebenfalls einzuhalten.
Treppen im Aussenbereich:	Treppen sind nach Möglichkeit mit geraden Treppenläufen auszubilden. Handläufe und seitlichen Begrenzungen sind in der Falllinie, rechtwinklig zu den Treppenstufen anzuordnen. Zwischenpodeste sind nach Möglichkeit alle 9 bis 12 Stufen anzuordnen.

Treppen sind mit geschlossenen Vorderflächen und mit rechtwinkligem Querschnitt auszubilden. Stufenunterschiede sind zu vermeiden.

Das Steigungsverhältnis muss über die gesamte Treppenlänge konstant bleiben.

Die Auftrittstiefe beträgt ≥ 0.28 m, die Steigung ≥ 0.18 m.

Treppen sind beidseitig, Treppenwege mindestens einseitig mit Handläufen zu versehen.

Der Zugang zu Handläufen darf nicht durch Schieberillen und Kinderwagenrampen oder Ähnliches beeinträchtigt sein.

Treppen und Treppenwege sind nach Möglichkeit nicht in geradliniger Fortsetzung eines Weges anzuordnen. Geht ein Weg oder ein Teil davon geradlinig in eine Treppe über, ist diese mit taktil-visuellen Aufmerksamkeitsfeldern oder mit Schikanen für sehbehinderte Fussgänger zu sichern.

Die Anforderungen sind einzuhalten. Best. Treppen sind wo notwendig anzupassen bzw. zu ergänzen (Treppenmarkierung/Handläufe).

Geländer:

Die Höhe von Geländern und Abschränkungen beträgt mindestens 1.00 m. Geländer sind durch einen Sockel ≥ 30 mm Höhe oder durch eine Traverse auf einer Höhe ≤ 0.30 m über Boden ertastbar zu machen. Die Enden und Ecken sind mit einem durchgehenden vertikalen Abschluss zu sichern. Bewegliche Ketten, Seile und Bänder sind nicht zulässig.

Die Anforderungen sind einzuhalten.

Handläufe:

Handläufe sind bei Treppen auf einer Höhe von 0.85 bis 0.90 m, bei horizontalen Geländern auf 1.00 m über Boden anzubringen.

Handlaufprofile müssen festen Halt bieten und umfassbar, vorzugsweise rund, sein. Als Richtwert gilt ein Durchmesser von 40 mm. Das Gleiten der Hände darf nicht durch die Befestigung oder andere Elemente beeinträchtigt werden.

Handläufe sind um mindestens 0.30 m horizontal über die letzte Stufe hinauszuführen.

Die Anforderungen sind einzuhalten. Best. Handläufe sind wo notwendig anzupassen bzw. zu ergänzen.

Aussenbereiche:

Plätze und Verbindungswege siehe «Oberflächenbeläge».

Sitzgelegenheiten sollen eine waagrechte Sitzfläche auf einer Höhe von vorzugsweise 0.45 bis 0.50 m aufweisen.

Sitzbänke sind nach Möglichkeit mit Rücken- und Armlehnen auszustatten.

Sitzmöbel sind ertastbar und kontrastreich zu gestalten.

Sitzgelegenheiten sind so zu erstellen, damit diese auch von Menschen im Rollstuhl genutzt werden können. Dies bedeutet, dass keine starre Verbindung zwischen Tisch und Sitzbank vorhanden sein darf. Zumindest sind Sitzgelegenheiten so zu erstellen, damit die Tischstirnseiten für Personen im Rollstuhl genutzt werden können (unterfahrbar, min. Beinfreiheit 0.70 m Höhe, 0.60 m Tiefe, 0.80 m Breite).

Die Anforderungen sind einzuhalten.

Möblierungselemente:	Möblierungselemente dürfen keine scharfen Kanten und vorstehende Teile aufweisen. Der Umriss der Möblierungselemente muss zwischen 0.30 bis 1.00 m über Boden, z. B. mit einem Sockel, ertastbar gekennzeichnet werden. Ragen Bauteile, Einrichtungen, Schilder usw. innerhalb der lichten Höhe (2.10 m über Boden) seitlich um mehr als 0.10 m in die Gehfläche, ist dieser Bereich ebenfalls am Boden ertastbar zu kennzeichnen. Niedrige Möblierungselemente bis 1.00 m Höhe müssen die Mindestabmessung gemäss Abbildung in Anhang D erfüllen. Die Anforderungen sind einzuhalten.
Roste, Aufsätze etc.:	Roste, Aufsätze und Abdeckungen im Gehbereich weisen Schlitzbreiten von ≤ 13 mm auf. Sind für die Entwässerung grössere Schlitzbreiten unumgänglich, sind diese möglichst gering zu halten, jedoch max. 18 mm breit auszuführen. Die Anforderungen sind einzuhalten.
Freiflächen vor Eingangstüren:	Vor Türen ist eine Freifläche zum Manövrieren und zur Türöffnung entsprechend Norm SIA 500 Art. 3.3.3 zu erstellen. Die Anforderungen werden vom Haupteingang eingehalten. Die Türen zu den öffentlichen Aussenbereichen halten die Anforderungen ebenfalls ein. Auch diese Türen sind stufen- und schwellenlos auszubilden. Unvermeidbare Absätze dürfen max. 2.50 cm hoch sein.
Terrasse / Aussenbereiche:	Mind. 25 % der Aussentische müssen unterfahrbar sein gem. Norm SIA 500 Art. 7.4.4. Tischflächen zwischen 0.72 m und 0.76 m über Boden. Darunter eine min. Beinfreiheit von 0.70 m Höhe, 0.60 m Tiefe und 0.80 m Breite (Unterfahrbarkeit). Durchfahrtsbereiche mind. 0.80 m zwischen Tischen mit besetzten Stühlen, mind. bei Hauptgängen.
Parkierung:	Verbindung Parkplatz (RPP) zum Gebäudeeingang stufenlos und rollstuhlgängig. Behindertenparkplätze (=RPP) für Besucher, Abmessungen gemäss Norm SIA 500 Art. 7.10 (mind. 1 RPP, Behindertenparkplätze dürfen ein max., einseitige Gefälle von 2 % aufweisen). Anzahl RPP für Besucher (Gäste / Kunden) gem. Berechnungsgrundlage Norm SIA 500, Anhang A (pro 50 PP / 1 RPP). Bitte beachten Sie die Empfehlung zu den E-Ladestationen gemäss Merkblatt 150 E-Ladestationen. Im rückwertigen Aussenbereich sind 9 PP's und ein RPP ausgewiesen. Davon sind max. 4 PP's inkl. RPP für Besucher reserviert. Die Anforderung wird somit eingehalten. Das Längs- und Quergefälle darf max. 2% betragen. Bitte achten Sie darauf, dass die Wahl der Oberflächenbeläge den Vorgaben der Norm SIA 500, Anhang B, Tabelle 7, entspricht. Der RPP ist mit dem Rollstuhlsignet der ICTA auf der Parkfläche und auf einer Tafel zu kennzeichnen. Die Erschliessung von den Besucher-PP's zum Gebäudehaupteingang soll über das Trottoir des Schöнауwegs und alternativ über die best. westliche Aussentreppe geführt werden. Somit ist auch die Erschliessung vom RPP für Besucher zum Gebäudehaupteingang arealintern zu führen. Für die selbstständige Er-

schliessung vom RPP zum Gebäudehaupteingang ist der östliche Quartierverbindungsweg bzw. Verbindungsweg entspr. auszuführen (Gefälle beachten). Zudem ist eine ausgeschilderte Gegensprechanlage zur Anmeldung/Abholung durch Mitarbeiter*Innen durch den Anlieferungsbereich im UG vorzusehen.

Korridore, Horizontal- und Vertikalerschliessung

Korridore und Verbindungswege: Min. Breite 1.20 m, vor Richtungswechsel, Türen und Liftanlagen min. Freifläche 1.40 x 1.40 m.

Die Anforderungen werden eingehalten.

Beleuchtung nach Vorgabe SLG Richtlinie 104:06-2014.

Diese Anforderung ist nicht kontrollierbar. Bei der Realisierung ist diese Anforderung zu beachten.

Transparente Wände und verglaste Türen:

Transparente Wände, insbesondere verglaste Türen im Zirkulationsbereich sind nach Norm SIA 500 Art. 3.4.7 kontrastreich zu markieren.

Diese Anforderung ist nicht kontrollierbar. Bei der Realisierung ist diese Anforderung zu beachten.

Böden:

Gut begeh- und befahrbar, gleitsicher, eben, nicht spiegelnd. Beachten Sie die Vorgaben zur Gleitsicherheit gemäss Norm SIA 500, Tabelle 7 im Anhang B.

Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei der Realisierung sind diese Anforderungen zu beachten.

Türen:

Stufen- und schwellenlos, Türen mit min. lichter Durchgangsbreite von 0.80 m. Unvermeidbare Absätze dürfen einseitig max. 2.50 cm hoch sein. Vor Türen ist eine Freifläche zum Manövrieren und zur Türöffnung entsprechend Norm SIA 500 Art. 3.3.3 zu erstellen.

Treppenabgänge neben Zugangstüren vermeiden, wenn unumgänglich Abstand Türkannte zu Treppenbeginn mind. 0.60 m.

Im EG hält die neue Türe zum Arbeitsraum 013 die Freiflächen gem. Norm SIA 500 Art. 3.3.3 und den Abstand zu Treppenabgängen nicht ein. Beides ist anzupassen (z.B. umbanden). Die restlichen Türen halten die Anforderungen, soweit ersichtlich, ein. Die Freiflächen dürfen nicht durch Möblierungen verkleinert werden. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

Informationen / Beschilderungen: Kundenrelevante Informationen und Mitteilungen sind klar und deutlich zu beschriften. Bitte achten Sie auf die notwendigen Kontraste und Schrifttypen wie auch Schriftgrössen.

Wichtige Kundeninformationen, insbesondere Brandalarme sind sowohl akustisch wie auch optisch mitzuteilen.

Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei der Realisierung sind diese Anforderungen zu beachten.

Bedienelemente:

Bedienelemente wie Lifttaster, Tür- und Fenstergriffe etc. sind in einem Bereich anzubringen, welche auch für Rollstuhlfahrer erfassbar und bedienbar sind (zwischen 0.80 und 1.10 m über Boden).

Diese Anforderung ist nicht kontrollierbar. Bei der Realisierung ist diese Anforderung zu beachten.

Min. Kabineninnenabmessung für einen Rollstuhl mit Begleitung 1.10 x 1.40 m, Innenausstattung nach Norm EN 81-70;2003.

Seitlicher Abstand Lifttüren zu Treppen: Mind. 0.60 m (Absturzgefahr).

Es ist ein Lift mit Kabinenabmessung 1.40 x 2.77 m geplant. Die Anforderung wird somit eingehalten. Bei der Liftbestellung auf die Einhaltung der Norm EN 81-70;2003 hinweisen, da auch ein Sitzungszimmer im OG eingeplant ist.

Treppenanlagen:

Treppen sind grundsätzlich für Rollstuhlfahrer nicht passierbar.

Treppenanlagen beidseitig mit Handlauf versehen, Treppenstufen markieren gem. Norm SIA 500 Art. 3.6, Beleuchtung nach Vorgabe SLG Richtlinie 104/06-2014.

Die Anforderungen sind zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass die Handläufe den Treppenlauf an beiden Enden um 0.30 m überragen und die Treppenstufen zu markieren sind. Best. Treppen sind wo notwendig zu ergänzen bzw. anzupassen (Treppenmarkierung / Handläufe).

Handläufe:

Handläufe sind bei Treppen auf einer Höhe von 0.85 bis 0.90 m, bei horizontalen Geländern auf 1.00 m über Boden anzubringen.

Handlaufprofile müssen festen Halt bieten und umfassbar, vorzugsweise rund, sein. Als Richtwert gilt ein Durchmesser von 40 mm. Das Gleiten der Hände darf nicht durch die Befestigung oder andere Elemente beeinträchtigt werden.

Handläufe sind um mindestens 0.30 m horizontal über die letzte Stufe hinauszuführen.

Die Anforderungen sind einzuhalten. Best. Handläufe sind wo notwendig anzupassen bzw. zu ergänzen.

Veranstaltungsraum, Beratung, Sitzungszimmer

Empfang:

Max. Thekenhöhe 0.90 m.

Wenn Schreibarbeiten notwendig werden, Teilbereich der Theke auf Tischhöhe, Unterfahrbarkeit nach Norm SIA 500 Art. 7.4.4, alternativ freistehender Tisch in unmittelbarer Nähe des Schalters.

Werden aus Sicherheitsgründen Schalter mit Glastrengung notwendig, sind 20 % (mind. einer) der Schalter mit Sprech- und Höranlagen zu versehen.

Vor Empfangstheken ist eine freie Fläche von 1.40 x 1.70 m einzuplanen.

Die Freifläche vor der Empfangstheke wird eingehalten. Die restlichen Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei Realisierung sind diese Anforderungen zu beachten.

Automaten:

Tasten, Schalter und Bedienungselemente müssen auch für Handbehinderte gut benutzbar sein. Touch-Screens oder Sensortasten sind für Sehbehinderte und Blinde nicht bedienbar.

Automaten und Abgabestellen müssen mit dem Rollstuhl gut zugänglich sein und die Bedienungselemente auf einer Höhe von mind. 0.80 m bis max. 1.10 m ab Boden liegen. Wenn möglich sollten die Automaten für Rollstuhlfahrer unterfahrbar sein. Lichte unterfahrbare Höhe 0.70m.

Freifläche vor Automaten und Abgabestellen muss 1.40 m x 1.70 m betragen.

Die Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei der Realisierung sind diese Anforderungen zu beachten.

Lesesaal: Tischflächen kundenseitig zwischen 0.73 m und 0.76 m über Boden.
Darunter eine minimale Beinfreiheit von 0.70 m, 0.60 m Tiefe und 0.80 m Breite (Unterfahrbarkeit).

Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei der Realisierung sind diese Anforderungen zu beachten.

Lesesaal: Regale sind so aufzustellen, dass ein minimaler Durchgang von 1.20 m frei bleibt, Engpässe bis zu 0.80 m Länge sind erlaubt.
Wichtige Auslagen sind vorzugsweise in einem Bereich bis 1.10 m über Boden anzuordnen.

Die Anforderungen werden teilweise unterschritten. Die Durchgänge sind anzupassen. Die Anforderungen sind einzuhalten.

Kundenbesprechung / Teamraum: Tischflächen kundenseitig zwischen 0.73 m und 0.76 m über Boden.
Darunter eine minimale Beinfreiheit von 0.70 m, 0.60 m Tiefe und 0.80 m Breite (Unterfahrbarkeit).

Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei der Realisierung sind diese Anforderungen zu beachten.

Veranstaltungsraum: Bei Veranstaltungsräumen ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Beschattung vorhanden ist, um Blendungen zu vermeiden. Ebenso ist auf eine gute Akustik zu achten. Richtwert Nachhallzeit 0.6 S.

Veranstaltungsräume mit Flächen über 80 m² oder Beschallungsanlagen, die nicht ausschliesslich Musikdarbietungen dienen, müssen mit einer Höranlage gemäss Norm SIA 500 Anhang F ausgestattet sein.

Höranlagen sind vorzugsweise als induktive Übertragungsanlagen auszuführen. Bei Infrarot- oder Funk-Übertragung müssen spezielle Empfänger mit Induktionshalsschleifen oder Verbindungskabel zum Hörgerät bereitgestellt werden.

Der Veranstaltungsraum im EG weist eine Fläche 98 m² auf, somit ist eine Höranlage einzuplanen. Die Anforderungen sind einzuhalten. Für die Planung und Abnahme von Höranlagen verweisen wir an Pro Audit St.Gallen, Herr Beat Graf, Tel. 079 660 09 78 (beat.graf@pro-audio.ch).

Möblierung: **Es wird davon ausgegangen, dass keine feste Möblierung bzw. Bestuhlung Veranstaltungsraum vorhanden ist und somit auch genügend Rollstuhlplätze (RP) im Zuschauerbereich vorhanden bzw. bereitgestellt werden können.**
Sollten für Events Tische/Stühle eingesetzt werden, müssen mind. 25 % der Tische unterfahrbar gem. Norm SIA 500 Art. 7.4.4 sein. Tischflächen kundenseitig zwischen 0.72 m und 0.76 m über Boden. Darunter eine min. Beinfreiheit von 0.70 m Höhe, 0.60 m Tiefe und 0.80 m Breite (Unterfahrbarkeit), sein. Durchfahrtsbereiche mind. 0.80 m zwischen Tischen mit besetzten Stühlen, mind. bei Hauptgängen.

Garderobe: Unbeaufsichtigte, unbediente Garderoben mit einem Anteil an Aufhängemöglichkeiten zugänglich für Rollstuhlfahrer (max. Höhe 1.10 m).
Die Anforderungen sind einzuhalten.

Besprechungszimmer: Tischflächen kundenseitig zwischen 0.73 m und 0.76 m über Boden.
Darunter eine minimale Beinfreiheit von 0.70 m, 0.60 m Tiefe und 0.80 m Breite (Unterfahrbarkeit).
Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei der Realisierung sind diese Anforderungen zu beachten.

Sanitäranlagen

Toilettenanlagen: Bei Sanitärräumen die dem Publikum zur Verfügung stehen, ist mind. eine geschlechterneutrale rollstuhlgerechte Toilette nach Norm SIA 500 Art. 7.2.3 und Figur E.1 im Anhang pro Geschoss zu erstellen (gut auffindbarer, zentral gelegener Stelle).
Unbedingt zu beachten: Behindertentoiletten dürfen nicht mit einem Türschliesser versehen werden. Ist ein solcher unumgänglich, ist die Türe zu automatisieren.
Im EG bei den Sanitäranlagen ist eine geschlechterneutrale rollstuhlgerechte Toilette eingeplant. Die Anforderung wird somit eingehalten. Die Raumtiefe hat mind. 1.80 m (Fertigmass) zu betragen. Die rollstuhlgerechte Toilette ist exakt nach den Vorgaben der SIA 500, Anhang E.1 zu erstellen.
Im OG ist eine rollstuhlgerechte Toilette mit Doppelnutzung als Damen-WC ausgewiesen. Rollstuhlgerechte Toilette sind exakt nach den Vorgaben der SIA 500, Anhang E.1 zu erstellen. Diese Anforderung wird nicht eingehalten. Die rollstuhlgerechte Toilette ist anzupassen.

Abschliessend: Empfehlung an die Bewilligungsbehörde:

- Das Baugesuch kann ohne Auflagen so bewilligt werden.
- ***Das Baugesuch kann mit Auflagen dieser Stellungnahme bewilligt werden.***
- Das Baugesuch ist in Teilbereichen noch anzupassen.

Beachten Sie bitte auch die nachstehenden allgemeinen Hinweise (Aufzählung nicht abschliessend).

Spezielle Hinweise:

Massnahmen für Sehbehinderte

Kontraste

- Die Orientierung wird durch kontrastreiche Farbgebung verbessert. Kontraste ergeben sich durch deutlich unterscheidbare Buntfarben und durch starke Helligkeitsunterschiede. Es ist darauf zu achten, dass ein möglichst hoher Kontrast zwischen Boden und Wänden, Wänden und Türen aber auch zwischen Türen und Türgriffen vorhanden ist.
- Wände und Türen aus durchsichtigem Material müssen auf ihrer ganzen Länge eine nicht transparente Markierung im Bereich zwischen 1.40 m und 1.60 m über Boden aufweisen. Dies können auch Schriftzüge oder dgl. sein. Die Markierung ist vorzugsweise mit einer hellen und einer dunklen Farbe auszuführen. Die Vorgaben nach SIA 500, 3.4.7, sind einzuhalten.

Beleuchtung

Eine gute, gleichmässige und blendfreie Beleuchtung erhöht Erkennbarkeit und Sicherheit. Innenraumbeleuchtungen sind nach den entsprechenden Normen auszulegen. Spiegelungen auf Wand- oder Bodenoberflächen müssen vermieden werden. Die Beleuchtung ist wenn möglich so anzuordnen, dass diese als 'Leitlinien' von Sehbehinderten wahrgenommen werden können. Blendung durch Tageslicht muss ebenso durch geeignete Massnahmen vermieden werden.

Beleuchtungsstärken

Betreffend empfohlener Beleuchtungsstärken verweise ich auf die Tabelle im Anhang.

Massnahmen für Hörbehinderte

Akustik

Im Bereich von Grossräumen muss darauf geachtet werden, dass eine gute, nicht hallende Akustik vorhanden ist. Generell sind die Nachhallzeiten zu optimieren und es sind geeignete Massnahmen zu ergreifen um den Geräuschpegel zu minimieren. Im Anhang findet sich dazu eine Tabelle der SUVA.

Alarmanlagen

Alarmmeldungen müssen auch durch Gehörlose und Sehbehinderte wahrnehmbar sein (optische und akustische Reize).

Alarmierung und Evakuierung

Die SIA 500, Kap. 8, S. 29, beschreibt die Anforderungen für Notfälle. Zusammenfassend sind folgende Punkte einzuhalten:

Fluchtwege

- Nach VKF Vorschriften und gemäss Kap. 4 von SIA 500 auch für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar.
- Fluchttüren ohne Schwellen.

Brandgesicherte Bereiche

- Erforderlich, wenn Fluchtwege über Stufen / Treppen führen.
- Rollstuhlplätze (1.10 x 1.40 m) erforderlich für 2% der Belegung, oder nach Gebäudenutzung.

Alarm- und Notrufanlagen

- Visuell und akustisch.
- Erfordernis ist insbesondere für brandgesicherte Bereiche und abgelegenen Räume zu prüfen.

Allgemeine Hinweise:

(Eventuell teilweise in Wiederholung zu oben)

- Die Massangaben verstehen sich als Fertigmasse (SIA 500, 1.4.1).
- Keine Schwellen. Wenn unvermeidbar dürfen einseitige Absätze max. 2.50 cm sein (SIA 500, 3.3.2.1).
- Bei Türen und Fenstertüren zum Aussenbereich sind unvermeidbare Schwellen bis max. 2.50 cm über dem Innen- und Aussenboden zulässig (SIA 500, 3.3.2.2).
Bei Bauten mit Wohnungen ist ein höherer Absatz im Aussenbereich zulässig (z.B. bei Balkonen) unter der Voraussetzung, dass der Aussenboden – unter Einhaltung der Anforderungen an das Gelände nach SIA 358 – auf die erforderliche Höhe anpassbar ist, z.B. mit Rost (SIA 500, 10.1.3).
- Bei manuell bedienten Drehflügeltüren muss im Schwenkbereichs seitlich neben dem Türgriff eine freie Fläche mit einer Breite x = mind. 60 cm verfügbar sein. Diese Breite x zusammen mit der freien Länge y hinter dem geöffneten Türflügel muss mind. 1.20 m betragen. Wird die Formel $x+y$ = mind. 1.20 m eingehalten, ist es zulässig, die Breite x bis auf 20 cm zu verringern. (SIA 500, 3.3.3 / 9.2.3).
- Türschliesser sind zu vermeiden. Wenn unvermeidbar Widerstand max. 30 N (SIA 500, 3.3.4.2).
- Schmutzschleusen: keine Brosenmatten; bewährt haben sich z.B. Schmutzschleusenteppiche.
- Bodenbeläge im Innen- und Aussenbereich müssen eben, hart, gleitsicher und spiegelfrei sein.
Die Eignung ist der Norm SIA 500, Anhang B, zu entnehmen. Betreffend Gleitfestigkeiten sei hier auf die BfU-Fachdokumentation verwiesen.
- Bei Aussen- und Innenmöblierungen wie Pflanztrögen, Schaukasten, Informationstafeln, usw. sind die Hinweise der Norm SIA 500, 3.4.4, sowie der Norm SN 640 075, Fussgängerverkehr, zu entnehmen.
- Treppenläufe im öffentlichen Bereich und Gefällstrecken mit mehr als 6% sind beidseitig mit einem griffigen Handlauf zu versehen (SIA 500, 3.5.1.2 / 3.6.4).
- Absätze im Aussenraum sowie Treppenanlagen in öff. zug. Gebäuden sind deutlich erkennbar zu markieren. Sie sind vorzugsweise an den Vorderkanten ca. 5 cm breiten Streifen kontrastreich zu kennzeichnen (SIA 500, 3.6.3).
- Aufzüge müssen die Norm SN EN 81-70;2003 und die Anforderungen der SIA 500, 3.7, einhalten. Kabininnenmass mind. 1.10 x 1.40 m (in Bauten) und mind. 1.10 x 2.00 m (im Aussenraum und bei hohem Personenverkehr). In Liftkabinen bewährt sich eine horizontale Bedientasten-Anordnung in der Höhe 0.80 bis 1.10 m ab Boden (Drucktasten - keine Sensortasten). Die Ausstattung definiert die EN-Norm. So ist u.a. ein einseitiger, griffiger Handlauf notwendig, gegenüber dem Kabinenzugang wird ein Spiegel verlangt.
- Für sehschwache Personen ist auf eine kontrastreiche Farbgebung zwischen Boden und Wand, Türe und angrenzenden Wänden zu achten. Die Beleuchtung muss gut, gleichmässig und blendfrei sein.
Die Vorgaben der Norm SIA 500, 4.1 bis 4.4, sind einzuhalten.
- Wichtige Signale und Informationen müssen visuell und akustisch mitgeteilt werden.
Bezüglich Raumakustik und Beschallungsanlagen sind die Punkte der SIA 500, 5.1 - 5.3, zu befolgen.
- Beschriftungen und Piktogramme müssen die Vorgaben der Norm SIA 500, 6.2, erfüllen.
- Bedienelemente wie Ruf- und Lifttasten, Sonnerie, Gegensprechanlage, Schalter, auch Sicherungskasten in Wohnung, unterste Reihe Briefkästen usw. sind in einer Höhe zwischen +0.80 bis +1.10 m ab FB und min. 40 cm ab einer Ecke anzuordnen (SIA 500, 6.1 / 9.6).
- Für Notfälle wie z.B. Brandalarm sind die Vorgaben der Norm SIA 500, 8.1 bis 8.3, zu erfüllen.
- Aussenanlagen wie Spielplätze, Gemeinschaftsplätze, Kompostieranlagen, usw. müssen für Rollstuhlfahrer/Innen und Personen mit anderen Behinderungen zugänglich und benutzbar sein.
- Muss eine behindertengerechte Anlage abgeschlossen werden, muss der Eurokey verwendet werden.
- Aufzählung nicht abschliessend. Grundsätzlich gilt die Norm SIA 500, Hindernisfreie Bauten.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Angaben zu dienen und stehe ich Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Procap St.Gallen – Appenzell

Esther Ochsner
Bauberaterin

Beilagen: Beilagen im Bericht erwähnt
Berechnungsinformation Unkostenbeitrag

Anhang A

Übersicht von Beleuchtungsstärken

Beleuchtungsstärken			
	Vorgaben nach Norm SIA 500	Empfehlung BfU-Fach- dokumentation 2.103	Anmerkungen
Verkehrszonen			
ged. Parkplätze, Tiefgaragen		100 lx	Die Beleuchtung der aus- und eingänge soll eine Übergangszone schaffen, um einen plötzlichen Wechsel zwischen Innen und Aussen während des Tages und der Nacht zu vermeiden (Adaptivblendung)
Parkanlagen, Parkflächen	75 lx		
Zirkulationswege, Gänge	100 lx	300 lx	
Treppen, Rolltreppen, Lift	200 lx	300 lx	
Warteräume, Garderoben	200 lx	300 lx	
Arbeitsplätze			
Büroarbeitsplätze, Sitzungsräume	500 lx		Installation zusätzlicher Arbeitsplatzleuchten einplanen
Küchen	500 lx		
feinmechanische Arbeiten	1000 lx		
Öffentlich zugängliche Räume			
Selbstbedienung, Kantinen	200 lx	300 lx	
Kassen, Schalter	300 lx	500 lx	
Konferenzräume, Lesebereiche	500 lx		
Lesebereiche		500 lx	
Toiletten		300 lx	
Schulen und Versammlungsräume			
Klassenzimmer (Tagesschulen)	500 lx		Installation zusätzlicher Arbeitsplatzleuchten einplanen gezielte Beleuchtung der referenten
Abendschulen, Hörsäle, Übungsräume	500 lx		
Wohnungen			
Küche, Bad, Lesen, Handarbeiten	s. Verkehrszonen und Arbeitsplätze		Installation zusätzlicher Leuchten für individuelle Bedürfnisse einplanen
Pflegezimmer			
Pflegezimmer		300 lx	
Schreiben und Arbeiten am Tisch		500 lx	
Basteln, feinmech. Arbeiten		750 lx	
Sanitärräume		500 lx	

SLG Richtlinie 104:06-2014 / Alters- und sehbehindertengerechte Beleuchtung im Innenraum

Tabelle 1 - Minimale Beleuchtungsanforderungen

Ref. Nr.	Art des Innenraum(bereich)s, des Bereichs der Sehauflage oder des Bereichs der Tätigkeit	E _{av} lx	UGR	U ₀	R _a	Spezifische Bedingung
7.1	Adaptationszone (aussen, innen): während des Tages	750		0.4	80	• Beleuchtungsstärke auf dem Boden • Die Beleuchtung muss Übergangszonen im Empfangsbereich schaffen
7.2	Flure: während des Tages	300		0.6	80	• Beleuchtungsstärke auf dem Boden • Vertikale Beleuchtungsstärke im Bereich der Türen, Bedien- und Beschriftungselemente (≥ 200 lx)
7.3	Flure: während der Nacht	150		0.6	80	• Beleuchtungsstärke auf dem Boden • Vertikale Beleuchtungsstärke im Bereich der Türen, Bedien- und Beschriftungselemente (≥ 100 lx)
7.4	Treppen	300		0.6	80	• Hoher Indirektanteil und ausreichender Direktlichtanteil (Modelling)
7.5	Wohnen: Nutzungsneutrale Räume (je nach Bewohner unterschiedlich genutzt für Wohnen, Arbeiten, Schlafen)	300			80	• Hoher Indirektanteil
7.6	Wohnen: Küche	500		0.6	80	• Hohe horizontale Beleuchtungsstärke auf Arbeitsflächen (≥ 750 lx) • Genügend vertikale Beleuchtungsstärke auf/in Schrankfronten (≥ 200 lx)
7.7	Wohnen: Sanitärbereich	500		0.6	80	• Hoher Indirektanteil • Hohe Leuchtdichten (z.B. durch Spiegleuchten) vermeiden
7.8	Wohnen: Nebenräume, Waschküchen, Trockenräume, Keller	300		0.4	80	• Beleuchtungsstärke auf Boden
7.9	Gemeinschaftsbereiche: Aufenthalt, Bibliothek, TV	300		0.6	80	• Hoher Indirektanteil
7.10	Gemeinschaftsbereich: Arbeiten	750		0.6	80	• Beleuchtungsstärke auf Arbeitsfläche

Anmerkungen

UGR: Die Blendungsbegrenzung ist durch die Kombination folgender Massnahmen zu optimieren: Hoher Anteil indirekter Beleuchtung, Leuchten mit grossflächigen Diffusoren und geringer Leuchtdichte, matte Oberflächen zur Vermeidung von Spiegelungen und Glanz, Vermeidung grosser Leuchtdichteunterschiede bei Raumübergängen.

R_a: Die Farbwiedergabe der Lichtquellen muss mindestens einen Ra von ≥ 80 aufweisen.

Anhang B

Akustik – Nachhallzeiten gemäss Empfehlungen der SUVA
(für Unterrichtsräume und Sporthallen ist die Norm SIA 181 massgebend)

Raumgruppe	T [s]	Raumgruppe	T [s]
<i>Verwaltungsbauten</i>		<i>Wohnbauten</i>	
Einzelbüro	0,6 – 1,0	Wohn- und Schlafzimmer	0,6 – 1,0
Kleinbüro	0,6 – 0,8	Treppenhaus	1,0 – 1,5
Mittelbüro	0,6 – 0,8	Korridore	0,8 – 1,5
Grossraumbüro	0,4 – 0,6	Heizungsräume	0,5 – 0,7
Datenverarbeitungsräume	0,4 – 0,6	Bastel- und Hobbyräume	0,4 – 0,6
Büromaschinenräume	0,4 – 0,6	<i>Spitäler</i>	
Telefonzentralen	0,4 – 0,6	Korridore	0,6 – 0,8
Korridore, Gänge	0,8 – 1,0	Hallen	0,8 – 1,0
Treppenhäuser	1,0 – 1,5	Büro	0,6 – 0,8
Kantinen, Aufenthaltsräume	0,6 – 0,8	Treppenhäuser	0,8 – 1,0
Heizungsräume	0,5 – 0,7	Krankenzimmer	0,8 – 1,2
Klimazentralen	0,5 – 0,7	Küchen	0,8 – 1,2
<i>Schulbauten</i>		Aufenthaltsräume	0,8 – 1,0
Klassenzimmer für Sprache	0,5 – 0,7	Heizungsräume	0,5 – 0,7
Klassenzimmer für Sprache und gelegentlich Gesang	0,7 – 0,9	Klimazentralen	0,5 – 0,7
Sing- und Musikzimmer	0,8 – 1,1	<i>Hotels und Gaststätten</i>	
Musikübungszimmer	0,4 – 0,6	Treppenhäuser	1,0 – 1,2
Rhythmiksaal	1,0 – 1,5	Korridore, Hallen	0,8 – 1,0
Handarbeitsräume	0,4 – 0,6	Gästezimmer	0,8 – 1,2
Aula	0,9 – 1,2	Restaurants (Säle, Bar)	0,6 – 1,0
Treppenhaus	1,0 – 1,5	Betriebsräume, Küche	0,8 – 1,2
Korridore	1,0 – 1,2	Kegelbahnen	0,4 – 0,6
Hallen	1,0 – 1,5	Heizungsräume	0,5 – 0,7
Heizungsräume	0,5 – 0,7	Klimazentralen	0,5 – 0,7
<i>Turnhallen</i>		<i>Schiessstände</i>	
Kleinturnhalle V = 1275 m ³	1,1 – 1,3	Ausführungen gem. den Empfehlungen der EMPA (Dübendorf)	
Mittlere Turnhalle V = 1675 m ³	1,1 – 1,3	<i>Fabrikationshallen</i>	
Normalturnhalle V = 2215 m ³	1,3 – 1,5	Volumenabhängige Nachhallzeiten nach Ziff. 2.2.1.1, Bild 2.7 (S. 2.6) od Tab. 2.3 (S. 2.5)	
Grossturnhalle V = 3750 m ³	1,3 – 1,5	<i>Spezialräume</i>	
<i>Sport- und Schwimmhallen</i>		Für Spezialräume (z.B. Theater, Kino, Konzertsäle usw.) sollten die optimalen Nachhallzeiten durch einen Spezialisten festgelegt werden, da keine allgemeine Richtwerte vorliegen.	
Es gelten die gleiche Werte wie bei Turnhallen.			
<i>Radio-, Fernseh- und Tonstudios</i>			
Spezielle Anforderungen notwendig (Je nach Verwendungszweck und Raumgrösse)			

Übersicht von Gleitfestigkeiten

Tabelle 2
Gleitfestigkeit von Bodenbelägen nach Einsatzort

Einsatzort	Normen	
	bfu/EMPA	DIN-Norm 51130 / 51097
Fussgänger-Gehwege	GS 2 oder GS 1 V4	R 11 oder R 10 V4
Parkplätze im Freien	GS 2 oder GS 1 V4	R 11 oder R 10 V4
Aussentreppe, gedeckt	GS 2	R 11
Aussentreppe, ungedeckt	GS 3	R 12
Treppenhaus im Aussenbereich	GS 2	R 11
Rampen aussen, gedeckt, bis max. 6 % Steigung	GS 2	R 11
Rampen aussen, ungedeckt, bis max. 6% Steigung	GS 3	R 12
Eingangsbereich mit Schmutzschleuse	GS 1	R 10
Eingangsbereich ohne Schmutzschleuse	GS 2	R 11
Treppenhaus innen	GS 1	R 10
Aufzugboden	GS 1	R 10
Aufzugboden, wenn davor keine Schmutzschleuse vorhanden ist	GS 2	R 11
Korridore	GS 1	R 10
Gemeinschaftsbereich	GS 1	R 10
Kaffee- und Teeküche	GS 1	R 10
Toiletten, die mit Schuhen betreten werden	GS 1	R 10
Balkon/Terrassen, gedeckt	GS 1	R 10
Balkon/Terrassen, nicht gedeckt	GS 2	R 11
Bewohnerzimmer	GS 1	R 10
Badezimmer	GB 1	A
Duschräume, Duschwannen	GB 2	B

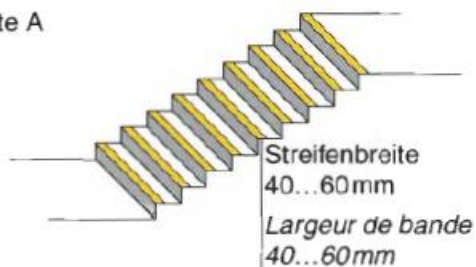
GS: Bewertungsgruppe für den Schubbereich
GB: Bewertungsgruppe für den Barfussbereich
R: Bewertungsgruppe nach DIN 51097 für den Barfussbereich
A: Bewertungsgruppe nach DIN 51097 für den Barfussbereich
B: Bewertungsgruppe nach DIN 51097 für den Barfussbereich
C: Bewertungsgruppe nach DIN 51097 für den Barfussbereich
Quelle: bfu, Anforderungsliste Bodenbeläge (bfu-Fachdokumentation 2.032)

Anhang C: Varianten der Treppenkennzeichnungen

Variante A

Kennzeichnung aller Trittflächen mit Streifen von 40 bis 50mm Breite an den Stufenvorderkanten

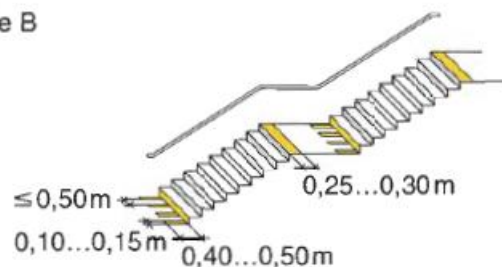
Variante A



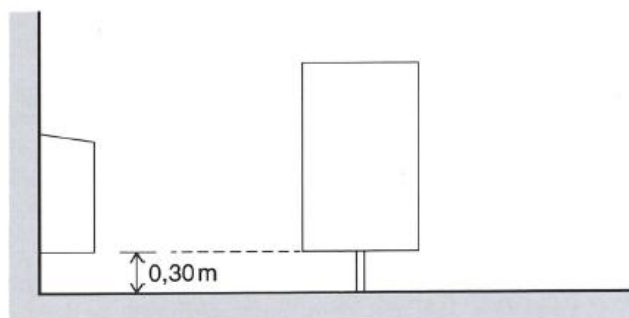
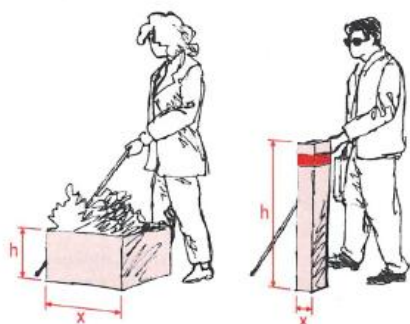
Variante B

Kennzeichnung der Trittflächen der obersten Stufe und den Stossfläche der untersten Stufe jedes Treppenlaufes sowie des Antritts- bzw. Zwischenpodestes mit Streifen.

Variante B



Anhang D: Niedrige Möblierungselemente bis 1.00 m Höhe



Der Umriss von Möblierungselementen muss zwischen 0.30m und 1.00m über Boden durchgehend ertastbar sein. Alternativ kann der Umriss zwischen 30mm und 0.30m über Boden, z. B. mit einem Sockel, ertastbar gekennzeichnet werden, sofern der Sockel die Mindestdimension gemäss Abbildung erfüllt.

Anhang E: Kennzeichnung von Hindernissen

